



# Thurgauer Kantonal-Musikverband

## *Statuten*

Version 2017

# Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Zweck.....	3
2.	Mitgliedschaft.....	4
3.	Organisation des TKMV .....	7
4.	Delegiertenversammlung .....	8
5.	Wahlen und Abstimmungen .....	11
6.	Konferenzen.....	11
7.	Organe des TKMV .....	12
8.	Aufgaben und Kompetenzen .....	14
9.	Entschädigungen .....	15
10.	Musikfeste und besondere Anlässe .....	15
11.	Finanzen .....	16
12.	Kantonalflagge .....	17
13.	Statutenrevision .....	17
14.	Verbandsauflösung .....	18
15.	Schlussbestimmungen.....	18

## Zur Beachtung:

Für den Thurgauer Kantonal-Musikverband ist es selbstverständlich, dass alle Funktionen und Ämter durch Frauen und Männer ausgeführt werden können. Im Sinne der sprachlichen Einheit werden in diesem Dokument jeweils die männlichen Formulierungen verwendet.

## Legende:

Delegiertenversammlung	DV
Kantonalvorstand	KV
Musikkommission	MUKO
Geschäftsprüfungskommission	GPK
Thurgauer Kantonal-Musikverband	TKMV
Schweizer Blasmusikverband	SBV
Schweizer Jugendmusikverband	SJMV

# 1. Name, Sitz und Zweck

Name	1.1	<p>Unter dem Namen Thurgauer Kantonal-Musikverband besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.</p> <p>Der Verband wurde am 19. Mai 1895 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.</p>
Sitz	1.2	<p>Der Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist der jeweilige Wohnsitz des Kantonalpräsidenten. Sollte der Wohnsitz des Kantonalpräsidenten nicht im Kanton Thurgau sein, gilt Weinfelden als Sitz und Gerichtsstand.</p>
Verbandsgebiet	1.3	<p>a) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf den Kanton Thurgau.</p> <p>b) Der Verband ist in 4 Kreise eingeteilt. Der KV und die MUKO entscheiden über die Kreiseinteilung.</p>
Mitgliedschaft des Verbandes	1.4	<p>a) Der TKMV ist Mitglied und eine Sektion des SBV.</p> <p>b) Der TKMV kann sich Organisationen anschliessen, welche den Zweck des TKMV teilen und fördern.</p>
Zweck des Verbandes	1.5	<p>Der TKMV ist bestrebt:</p> <p>a) Die Qualität seiner Angebote stetig zu steigern</p> <p>b) Die Blasmusik in ihrer Gesamtheit zu fördern</p> <p>c) Die Sektionen des Verbandes zu fördern</p> <p>d) Die Ausbildung der Mitglieder der Sektionen zu fördern</p> <p>e) den Thurgauer Musik-Nachwuchs zu fördern</p> <p>f) die Vertretung und Wahrung der gemeinsamen Interessen zu gewährleisten</p> <p>g) als Kulturträger einen Beitrag an die Allgemeinheit zu leisten</p> <p>h) kameradschaftliche Kontakte zwischen dem Verband, den Sektionen, kulturellen Institutionen und anderen Verbänden zu pflegen</p>

- Zweckerreichung      1.6      Der Zweck soll erreicht werden durch:
- a) Durchführung von Versammlungen, Weiterbildungen, Kursen und Workshops, sowie Anlässen aller Art, welche den Zielen des TKMV entsprechen
  - b) Kantonale Musikfeste, die nach einem besonderen Reglement durchgeführt werden
  - c) Kreismusiktage, die nach einem besonderen Reglement durchgeführt werden
  - d) Kontaktpflege
  - e) Ehrungen

## 2. Mitgliedschaft

- Aufnahme als  
Verbandssektion      2.1      Das Aufnahmegesuch ist schriftlich dem KV einzureichen. Das Gesuch muss enthalten:
- a) Zwei Exemplare der Vereinsstatuten
  - b) Ein Aktivmitgliederverzeichnis
  - c) Das Gründungsdatum
  - d) Angaben zur Besetzung
  - e) Beschlussprotokoll des Vereins

Über die Aufnahme entscheidet die DV auf Antrag des KV.

Mit der Aufnahme in den TKMV erfolgt gleichzeitig die Mitgliedschaft im SBV.

- Aufnahme als  
Veteranensektion      2.2      Das Aufnahmegesuch ist schriftlich dem KV einzureichen. Das Gesuch muss enthalten:
- a) Zwei Exemplare der Vereinsstatuten
  - b) Ein Aktivmitgliederverzeichnis
  - c) Das Gründungsdatum
  - d) Angaben zur Besetzung
  - e) Beschlussprotokoll des Vereins

Über die Aufnahme entscheidet die DV auf Antrag des KV.

Mit der Aufnahme in den TKMV erfolgt gleichzeitig die Mitgliedschaft im SBV.

Aufnahme als Jugendsektion	2.3	<p>Das Aufnahmegesuch ist schriftlich dem KV einzureichen. Das Gesuch muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Zwei Exemplare der Vereinsstatuten</li><li>b) Ein Aktivmitgliederverzeichnis</li><li>c) Das Gründungsdatum</li><li>d) Angaben zur Besetzung</li><li>e) Beschlussprotokoll des Vereins</li></ul> <p>Über die Aufnahme entscheidet die DV auf Antrag des KV.</p>
Delegierte	2.4	<p>Alle Sektionen sind verpflichtet 2 Delegierte an die DV abzuordnen.</p> <p>Jeder Delegierte hat eine Stimme.</p> <p>Es steht den Sektionen frei, zusätzliche Mitglieder an die DV zu entsenden, diese haben jedoch kein Stimmrecht.</p> <p>Die Kosten für die Delegation hat die entsendende Sektion zu übernehmen.</p>
Stimm- und Wahlrecht	2.5	<p>Jede Sektion besitzt das Stimm- und Wahlrecht an der DV im Rahmen der Vertretungsberechtigung.</p>
Antrags- und Vorschlagsrecht	2.6	<p>Jede Sektion hat ein Antrags- und Vorschlagsrecht zuhanden der DV.</p>
Anträge	2.7	<p>Anträge an die DV hinsichtlich weiterer zu traktandierender Geschäfte sind spätestens 2 Monate vor der DV schriftlich (per Post oder Email) dem Kantonalpräsidenten einzureichen.</p> <p>Anträge im Rahmen der bereits traktandierten Geschäfte können noch anlässlich der DV gestellt werden.</p>

- Verpflichtungen 2.8 Die dem TKMV angeschlossenen Sektionen verpflichten sich:
- a) die in den Statuten und Reglementen des TKMV und des SBV festgelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten gewissenhaft zu erfüllen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der leitenden Organe sowie der DV fristgerecht zu befolgen
  - b) Folgende Jahresbeiträge zu entrichten:
    - 1. für Verbandssektionen einen Jahresbeitrag pro Aktivmitglied
    - 2. für die Jugendsektionen und Veteranensektionen gelten separate Beitragsregelungen
  - c) zur Teilnahme an allen Versammlungen des TKMV
  - d) Ziel und Zweck des TKMV zu unterstützen
  - e) Ausstellung eines Musikerpasses oder Eintrag in bestehende Pässe für jedes Mitglied, das im Aktivmitgliederverzeichnis dem TKMV gemeldet ist
- Austritt 2.9 Der Austritt eines Vereins erfolgt durch begründete schriftliche Erklärung an den KV.  
Dem Austritt ist ein Protokoll des Vereinsbeschlusses der Vereinsversammlung beizulegen. Ein Anspruch auf das Verbandsvermögen besteht nicht. Mit dem Austritt erlischt ebenfalls die Mitgliedschaft beim SBV. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr sind jedoch voll zu erfüllen.
- Ausschluss 2.10 Sektionen können auf Antrag des KV an der DV aus dem TKMV ausgeschlossen werden bei:
- a) Nichterfüllung von Pflichten oder Zuwiderhandlung gegen Statuten und Reglemente sowie bei Verstoss gegen Beschlüsse der DV des TKMV
  - b) Verhalten, welches dem TKMV schadet
- Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten an der DV nötig.
- Die betroffene Sektion hat ein Anrecht auf Anhörung durch die beschlussfassende DV.
- Der ausgeschlossenen Sektion ist der Beschluss durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die ausgeschlossene Sektion verliert alle Ansprüche gegenüber dem TKMV.

Mit einem Ausschluss erlischt ebenfalls die Angehörigkeit zum SBV.

Ehrenmitglieder des TKMV	2.11	Personen, die sich um den TKMV und um das Schweizer Blasmusikwesen in besonderem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die DV zu Ehrenmitgliedern des TKMV ernannt werden. Diese gelten als Einzelmitglieder des TKMV.
--------------------------	------	--

### 3. Organisation des TKMV

Organe	3.1	Die Organe des TKMV sind: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Delegiertenversammlung</li><li>b) Die Präsidenten- und Dirigentenkonferenzen</li><li>c) Der Kantonalvorstand</li><li>d) Die Musikkommission</li><li>e) Die Geschäftsprüfungskommission</li></ul>
Kommissionen	3.2	Der KV ernennt folgende Kommissionen bei Bedarf. Die Kommissionsmitglieder müssen hierzu nicht Mitglied einer Sektion des Verbandes sein. <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Geschäftsstelle</li><li>b) Weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen</li></ul>
Verbandsjahr	3.3	Das Verbandsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Kalenderjahres.

## 4. Delegiertenversammlung

Delegierten- versammlung	4.1	<p>Die DV ist das oberste Organ des TKMV. Stimmberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Delegierten der Sektionen gemäss Art. 2.4</li> <li>b) Die Mitglieder des KV</li> <li>c) Die Mitglieder der MUKO</li> <li>d) Die Ehrenmitglieder</li> </ul>
Delegierte	4.2	<p>Jede Sektion hat das Recht und die Pflicht, die ihr gemäss Art. 2.4 zustehende Zahl stimmberechtigter Delegierter abzuordnen. Die Delegierten sollen sich aus den Vereinsmitgliedern rekrutieren.</p>
Einberufung	4.3	<p>Die DV findet im vierten Quartal des Kalenderjahres statt, in der Regel am 1. Samstag im Dezember.</p> <p>Die Einladung zur DV hat unter Bekanntgabe der Traktanden, Jahresrechnung und Budget, sowie des Protokolls der letzten DV 20 Tage vorher schriftlich (per Post oder Email) zu erfolgen.</p>
Ausserordentliche Delegierten- versammlung	4.4	<p>Ausserordentliche DV finden nach Bedarf statt, nämlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wenn der KV es als nötig erachtet</li> <li>b) Wenn 1/5 der Sektionen es verlangt</li> </ul> <p>Das Begehren ist an den Kantonalpräsidenten zu richten und ausführlich zu begründen. Die von den Sektionen verlangte ausserordentliche DV hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden.</p>
Ort	4.5	<p>Der Durchführungsort der DV und der a.o. DV wird durch den KV bestimmt. Die Sektionen können sich zur Durchführung bewerben.</p> <p>Der Durchführungsort ist nach Möglichkeit an der DV zu präsentieren.</p>
Beschlussfähigkeit	4.6	<p>Die DV und die a.o. DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.</p>



- Absenz 4.7 Die Sektionen sind verpflichtet an der ordentlichen oder a.o. DV vertreten zu sein. Bei Verhinderung ist dem KV die Absenz schriftlich zu begründen. Der Erwerb der Tageskarten für die Anzahl der Delegierten gemäss Art. 2.4 ist für entschuldigte Sektionen ebenfalls obligatorisch.
- Geschäfte der Delegiertenversammlung 4.8 Der ordentlichen DV stehen folgende Geschäfte zu:
- a) Wahl der Stimmenzähler
  - b) Appell anhand einer Appellliste
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
  - d) auf Antrag Aufnahme und Ausschluss von Verbandssektionen
  - e) Jahresberichte der ausführenden Organe
  - f) Genehmigung der Rechnung gemäss Revisionsbericht
  - g) Festsetzung der Beiträge
  - h) Genehmigung des Budgets
  - i) Wahlen (Kantonalpräsident, Kantonalvorstand, Musik-Kommission, Geschäftsprüfungskommission)
  - j) Beratung und Genehmigung der Statuten und deren Revisionen
  - k) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der ausführenden Organe (KV, MUKO und andere Kommissionen)
  - l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Verbandssektionen
  - m) Beratung und Beschlussfassung über Reglemente
  - n) Beschlussfassung über die Durchführung von Kantonalen Musikfesten und Kreismusiktagen, sowie allfälliger weiterer Veranstaltungen
  - o) Entscheidung in Rekursfällen
  - p) Stellungnahme zu Sachgeschäften im allgemeinen Interesse
  - q) Entgegennahme von Anträgen zuhanden des SBV
  - r) Präsentation des nächsten Versammlungsortes
  - s) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
  - t) Ehrungen

Der KV kann die Traktandenliste bei Bedarf erweitern oder kürzen.

- Veteranen 4.9 Der TKMV ernennt Aktivmitglieder zu Veteranen wenn:
- a) Sie während den benötigten Jahren in einem oder mehreren Blasmusikverein/-en eines Blasmusikverbandes mitgewirkt haben und zur Zeit der Ernennung noch in einer Sektion des TKMV aktiv sind
  - b) Die entsprechenden Anmeldungen schriftlich mit Beilage des Musikerpasses termingerecht vor der Ehrung dem Verband eingereicht wurden
- Ernennung 4.10 Es werden folgende Ehrungen vorgenommen, gemäss dem jeweils geltenden Reglement:
- a) 25 Jahre aktiv: Ernennung durch einen Vertreter des TKMV zum Kantonalen Veteranen
  - b) 35 Jahre aktiv: Ernennung durch einen Vertreter des SBV zum Eidgenössischen Veteranen
  - c) 50 Jahre aktiv: Ernennung durch einen Vertreter des TKMV zum Kantonalen Ehrenveteranen
  - d) 60 Jahre aktiv: Überreichung einer Urkunde durch die CISM (Confédération internationale des sociétés musicales) oder einen Vertreter des TKMV
  - e) 70 Jahre aktiv: Ernennung durch einen Vertreter des SBV zum Eidgenössischen Ehrenveteranen
- Anmeldung 4.11 Der Anmeldung als Ehrenveteran und CISM-Veteran ist ein Lebenslauf beizulegen. Dieser sollte folgende Elemente enthalten:
- a) Beginn des Instrumentenspiels
  - b) Mitgliedschaften in Musikvereinen
  - c) Übernommene Vereinsämter
  - d) 2-3 wichtige Momente des Geehrten
  - e) Der KV hält sich das Recht vor, Berichte zu kürzen und abzuändern.
- Ehrung 4.12 Die Ernennungen und Ehrungen können an dem Anlass gebührenden Veranstaltungen und Versammlungen vorgenommen werden.

## 5. Wahlen und Abstimmungen

- |              |     |   |
|--------------|-----|---|
| Geheime Wahl | 5.1 | Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt. Über den Antrag auf geheime Durchführung wird nicht diskutiert, nur abgestimmt. |
| Wahlen       | 5.2 | In allen Wahlgängen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Ab dem 3. Wahlgang scheidet jeweils derjenige Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl aus.                                      |
| Abstimmungen | 5.3 | Es zählt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Kantonalpräsidenten.  |

## 6. Konferenzen

- Präsidentenkonferenz 6.1 Für einen engeren Kontakt zwischen den Organen des TKMV und den Sektionen besteht die Präsidentenkonferenz.
- Diese Konferenz setzt sich zusammen aus:
- Den Präsidenten der Sektionen
  - Den Mitgliedern des KV
  - weiteren Personen bei Bedarf
- Die Anwesenheit der Präsidenten ist dringend erwünscht. Im Verhinderungsfalle ist die Vertretung durch ein Vereinsmitglied zulässig.
- Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des KV zusammen.
- Die Konferenz hat die Ermächtigung über Sachgeschäfte zu entscheiden, welche den Wert von 3'000 CHF nicht überschreiten.

Präsidenten- und Dirigentenkonferenz	6.2	<p>Der KV kann eine Präsidenten- und Dirigentenkonferenz einberufen, sollten Informationen für Dirigenten weitergegeben werden.</p> <p>Diese Konferenz setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Den Präsidenten der Sektionen</li><li>b) Den Dirigenten der Sektionen</li><li>c) Den Mitgliedern des KV und der MUKO</li><li>d) Weiteren Personen bei Bedarf</li></ul> <p>Die Anwesenheit der Präsidenten und Dirigenten ist dringend erwünscht. Im Verhinderungsfalle ist die Vertretung durch ein Vereinsmitglied zulässig.</p> <p>Die Präsidenten- und Dirigentenkonferenz tritt auf Einladung des KV zusammen.</p> <p>Die Konferenz hat die Ermächtigung über Sachgeschäfte zu entscheiden, welche den Wert von 5'000 CHF nicht überschreiten.</p>
--------------------------------------	-----	---

## 7. Organe des TKMV

Kantonalvorstand	7.1	<p>Die Geschäfte des TKMV werden von einem aus mindestens 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand besorgt.</p> <p>Die Mitglieder werden von der DV gewählt.</p> <p>Die Ressorts werden durch den KV definiert.</p> <p>Alle Ressorts können kumuliert besetzt werden.</p> <p>Die Mitglieder des KV müssen bei ihrer Erst-Wahl Aktivmitglied einer Sektion des TKMV sein.</p>
Amtsdauer	7.2	<p>Die Mitglieder des KV werden für 2 Amtsjahre gewählt.</p>
Konstituierung	7.3	<p>Der KV konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Der Kantonalpräsident wird direkt von der DV gewählt.</p>

Pflichtenheft	7.4	Der KV setzt sich seine Aufgaben eigenständig in einem Pflichtenheft fest.
Rechtsverbindliche Unterschrift	7.5	Die rechtsverbindliche Unterschrift für den TKMV führt der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied in Kollektivunterschrift zu Zweien.
Beschlussfähigkeit	7.6	Der KV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
Musikkommission	7.7	Zur Betreuung der musikalisch-fachtechnischen Aufgaben wählt die DV eine MUKO bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern.  Die Mitglieder der MUKO müssen bei ihrer Erst-Wahl eine der folgenden Kriterien erfüllen: a) Aktiver Dirigent einer Sektion des TKMV b) Aktivmitglied einer Sektion des TKMV, sowie ein abgeschlossenes Musikstudium c) Aktivmitglied einer Sektion des TKMV, sowie einen abgeschlossenen Dirigentenkurs der Oberstufe
Amtsauer	7.8	Die Mitglieder der MUKO werden für 2 Amtsjahre gewählt.
Konstituierung	7.9	Die Mitglieder der MUKO konstituieren sich selbst.
Geschäftsprüfungskommission	7.10	Die Prüfung der Verbandsfinanzen erfolgt durch die GPK. Diese besteht aus 2 Mitgliedern und einem Suppleanten. Diese wird auf Antrag des KV von der DV gewählt. Die GPK prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des KV und erstattet diesbezüglich zu Händen der DV Bericht.
Amtsauer	7.11	Die Mitglieder der GPK werden für 2 Amtsjahre gewählt.
Geschäftsstelle	7.12	Der KV stellt eine Person zur Führung der Geschäftsstelle des TKMV mit einem Anstellungsvertrag an. Der KV definiert ein Pflichtenheft, das Teil des Anstellungsvertrags ist. Der TKMV entlohnt die Arbeit der Geschäftsstelle anhand des Anstellungsvertrags.

## 8. Aufgaben und Kompetenzen

- Kantonalpräsident 8.1 Der Kantonalpräsident führt an den DV, den Konferenzen und an den Sitzungen des KV den Vorsitz. Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er zeichnet sich verantwortlich für die Verbandsentwicklung. Im Übrigen erledigt er die Aufgaben gemäss Pflichtenheft.
- KV-Mitglieder 8.2 Der KV entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.
- Die Arbeiten und Pflichten des KV regelt ein durch den KV erlassenes Pflichtenheft.
- Weitere Kompetenzen 8.3 Weitere Geschäfte im Kompetenzbereich des KV sind u.a:
- a) Umsetzung des Zwecks und der Ziele des Verbandes
  - b) Vertretung des Verbandes nach innen und aussen
  - c) Aufnahme von Vereinen sowie Betreuung der keinem Verband angehörenden Vereinen
  - d) Einberufung der DV und allfälliger Konferenzen
  - e) Ausarbeitung von Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
  - f) Ausschreibung und Festlegung der Kreismusiktage und Kantonalen Musikfeste
  - g) Genehmigung des Festkartenpreises für Musikfeste nach Anhörung des Organisationskomitees
  - h) Einleitung und Überwachung der kantonalen festlichen Anlässe
  - i) Einladung der Ehrenmitglieder und der Ehrengäste TKMV zum Besuch der kantonalen Anlässe
  - j) Vorschlagsrecht für Ersatzwahlen
  - k) Alle nicht in diesen Statuten geregelten Kompetenzen werden dem KV zur Erfüllung der Aufgaben zugeteilt.
  - l) Der KV darf ihm zugeteilte Kompetenzen an weitere Personen und Kommissionen delegieren.

Musikkommission	8.4	Den Aufgabenbereich der MUKO bestimmt ein Pflichtenheft, welches vom KV bestätigt wird. Ein Vertreter der MUKO orientiert den KV über Tätigkeit und Beschlüsse der MUKO. Beschlüsse der MUKO, welche finanzielle Verpflichtungen für den TKMV nach sich ziehen und das Budget der MUKO überschreiten, sind dem KV zur Genehmigung zu unterbreiten.
Kompetenzen	8.5	Der KV kann im Rahmen des Pflichtenhefts Kompetenzen an die MUKO weitergeben.

## 9. Entschädigungen

Spesenreglement	9.1	Die Entschädigung der Verbandsorgane erfolgt nach einem internen Spesentarif, der durch den KV ausgearbeitet und durch diesen abschliessend genehmigt wird.
Entschädigte	9.2	Es werden folgende Organe für Ihre Arbeit entschädigt:  a) Der Kantonalvorstand b) Die Musikkommission c) Die Geschäftsprüfungskommission d) Der Kantonalführer e) Weitere Kommissionen bei Bedarf

## 10. Musikfeste und besondere Anlässe

Musikfeste	10.1	Der Verband führt in bestimmten Abständen Kantonale Musikfeste und Kreismusiktage durch. Die Einzelheiten betreffend Durchführung von Kantonalen Musikfesten, Kreismusiktagen und Wettbewerben sind in den jeweiligen Reglementen definiert.
Kantonales Musikfest	10.2	Die Teilnahme an einem Kantonalen Musikfest ist obligatorisch für die Sektionen. Massgebend ist das Reglement des Kantonalen Musikfestes.

Kreismusiktage	10.3	Die Teilnahme an einem Kreismusiktag ist obligatorisch für die Sektionen. Massgebend ist das Reglement des Kreismusiktags.
Musiktage	10.4	Auf Wunsch einer Sektion kann diese einen Musiktag auf eigene Rechnung und in Zusammenarbeit mit dem TKMV durchführen. Die Teilnahme an diesem ist freiwillig. Es gilt das Reglement der Kreismusiktage. Der Antrag für eine Durchführung eines solchen Musiktags muss 2 Jahre vor der Durchführung an den Kantonalpräsidenten eingereicht werden.

## 11. Finanzen

Einnahmen	11.1	Die Einnahmen des TKMV bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Den von der DV festgesetzten Beiträgen</li> <li>b) Sponsoring- und Unterstützungsbeiträgen</li> <li>c) Freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen</li> <li>d) Den Subventionen</li> <li>e) Weiteren Einnahmen</li> </ul>
Beitragspflicht	11.2	Beitragspflichtig sind die Sektionen für alle Aktivmitglieder, Dirigenten, Vorstandsmitglieder, Fähnriche und Vereinsfunktionäre jeder Sektion.
Ausgaben	11.3	Die Ausgaben des TKMV erwachsen aus der Erfüllung seiner Aufgaben.
Finanzkompetenzen	11.4	Für ausserordentliche Aufgaben steht dem KV ein jährlicher Kredit bis zu 5'000 CHF zur Verfügung.  Für die obigen Beitrag übersteigenden Ausgaben für Kompositionen von Aufgabenstücken oder Gesamtchorwerken bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des KV und der MUKO.
Haftungsausschluss	11.5	Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## 12. Kantonalfahne

- Kantonalfahne            12.1    Als äusseres Zeichen der Verbundenheit besitzt der TKMV eine Kantonalfahne. Der Kantonalfähnrich wird von der durchführenden Sektion des letzten Kantonalmusikfestes ernannt in Absprache mit dem KV. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Kantonalfahne sind in einem Fahnen-Reglement festgelegt. Der Kantonalfähnrich wird nach dem Spesentarif des TKMV entschädigt.

## 13. Statutenrevision

- Totalrevision            13.1    Ein Antrag auf eine Totalrevision der Statuten kann auf jede DV hin gestellt werden.
- Der Beschluss auf Revision erfordert das absolute Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Neufassung kann erst an einer späteren DV abgestimmt werden.
- Bei einer allfälligen Behandlung eines einzelnen Artikels der Neuauflage entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.
- Zur Annahme der überarbeiteten Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- Statutenänderung        13.2    Ein Antrag zur Änderung eines oder mehrerer Artikel der Statuten darf auf jede DV hin gestellt werden.
- Damit der Antrag zur Statutenänderung an der DV des selben Jahres zur Abstimmung gebracht werden kann, ist der Antrag 2 Monate vor der DV schriftlich an den Kantonal-Präsidenten zu richten. Der KV behandelt diesen Antrag und informiert anschliessend die Sektionen.
- Der KV darf an jeder DV eine Änderung der Statuten vorschlagen, sofern die Sektionen mit der schriftlichen Einladung über den Antrag informiert worden sind.

## 14. Verbandsauflösung

- |                 |      |  |
|-----------------|------|--|
| Voraussetzungen | 14.1 | Über die Auflösung des TKMV entscheidet die DV. Die Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsvereine beschlossen werden. Dies erfolgt nach Art. 77 des ZGB.   |
| Durchführung    | 14.2 | Bei Auflösung des TKMV ist das Vermögen der Thurgauer Kantonalbank und das Inventar dem Staatsarchiv zur Verwaltung zu übergeben, bis wieder ein neuer Verband im Sinne dieser Statuten gegründet wird. Der KV des TKMV führt die Auflösung des Verbandes durch. |
| Neu-Gründung    | 14.3 | Finden sich mindestens 12 Vereine, die den Kantonalverband gemäss Art. 1 neu gründen, wird das Depot und das Vermögen ausgehändigt.  |

## 15. Schlussbestimmungen

- |             |      |  |
|-------------|------|--|
| Genehmigung | 15.1 | Diese Statuten wurden an der ordentlichen DV vom 02. Dezember 2017 in Hüttlingen genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 06. Dezember 1997 der DV in Hauptwil. |
|-------------|------|--|

Thurgauer Kantonal-Musikverband  
Namens der Delegiertenversammlung 2017



Ruth Gubler  
Kantonalpräsidentin



Urs Rechsteiner  
Aktuar